<u>Bindung des Insolvenzverwalters an Schiedsvereinbarungen</u>

Prüfungsseminar im Unternehmensinsolvenzrecht

Seminar am 09.10.19 gehalten von Moritz Schäfer

I. Die Schiedsverfahren:

§1029 I ZPO: Eine Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung, in der die Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterwerfen.

Vorteile: Alternative zu den staatlichen Gerichten, schneller verlaufende Verfahren spezifischeres Fachwissen der Schiedsrichter → somit oftmals effizientere und kostengünstigere Rechtsschutzmöglichkeit

Nachteile: Schiedsrichter oft Vertreter von Parteiinteressen → Unabhängigkeit der Richter kann nicht immer garantiert werden

II. Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung:

Einordnung anhand der Hauptwirkung der Schiedsvereinbarung vorzunehmen: Möglichkeit der Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit § 1032 I ZPO, Schiedsspruch entfaltet gemäß §1055 ZPO Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils → Hauptwirkungen der Schiedsvereinbarung prozessualer Natur, somit als Prozessvertrag einzuordnen

III. Konflikt zwischen Insolvenzrecht und Schiedsvereinbarungen

<u>Insolvenzverfahren</u>: Ausgleich verschiedener individuellen und öffentlichen Parteiinteressen soll für Verteilungsgerechtigkeit sorgen; nur durch gegenseitige Zugeständnisse möglich

<u>Schiedsvereinbarung</u>: berücksichtigt lediglich die Interessen der beiden streitenden Parteien

IV. Bindungswirkung

Insolvenzverwalter erhält als Rechtsnachfolger des Schuldners Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners; dazu gehören auch verfahrensrechtliche Dispositionen, wie Schiedsabreden und Gerichtsvereinbarungen

→ Bindung des Schuldners an die Schiedsvereinbarung setzt sich in der Person des Verwalters fort

V. Lösungsmöglichkeiten

Keine Möglichkeit, dass sich Insolvenzverwalter durch §103 InsO oder durch §§115, 116 InsO von der Schiedsvereinbarung löst, da diese Vorschriften nur Verträge im Synallagma und Aufträge erfassen; in seltenen Fällen Lösungsmöglichkeit durch Anfechtung, aufgrund Undurchführbarkeit der Schiedsvereinbarung oder durch Kündigung

VI. Reichweite der Bindungswirkung

Nicht von der Bindungswirkung erfasst sind Schiedsvereinbarungen über insolvenzspezifische Rechte des Verwalters wie etwa Anfechtungsrechte nach §§129 ff. InsO und das Wahlrecht nach §103 InsO; Vereinbarungen über Rechte die sich zwar aus InsO ergeben, jedoch nicht insolvenzspezifisch sind hingegen von Bindungswirkung erfasst
→Abgrenzung zwischen insolvenzspezifischen Rechten und Rechten die sich aus InsO ergeben jedoch schwierig

Ansatz zur Vereinfachung: generell alle Vorschriften, die Gleichbehandlung der Gläubiger des Insolvenzschuldners sicherstellen, dem Anwendungsbereich vorinsolvenzlicher Schiedsvereinbarungen zu entziehen → einheitliche Regelung und größerer Handlungsspielraum für Insolvenzverwalter

VII. Bindungswirkung von in EU-Mitgliedstaaten geschlossenen Schiedsvereinbarungen

Folgeprobleme wie etwa Bindungswirkung sollen nach „Lex fori concursus“, also durch das Recht am Ort des Insolvenzgerichtes und nicht das jeweilige inländische Verfahrensrecht entschieden werden;

Beispiel: Ob eine in Belgien geschlossene Schiedsvereinbarung für einen Insolvenzverwalter in einem in Deutschland anhängigen Insolvenzverfahren Bindungswirkung entfaltet, würde sich nach deutschem Insolvenzrecht entscheiden.
Kritische Stimmen befürchten, dass dadurch Wertung des Art. 18 EuInsVO unterlaufen wird und so inländische Schiedsverfahren dem ausländischen Insolvenzstatut unterstellt werden

VIII. Literaturhinweise

Heese, KTS 2017, 167, Insolvenzverfahren und Verfahrensautonomie (Absatz I, III und V)

(Dahl/Schmitz, Schiedsvereinbarungen im Insolvenzverfahren, NZI 2013, 1059).